

Finanzordnung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern des Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)

§ 1 Rechtliche Grundlagen

(1) Die rechtlichen Grundlagen sowie die Zuständigkeiten für Finanzangelegenheiten und Rechenschaftslegung regelt die Bundesfinanzordnung.

(2) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes und der Bundesfinanzordnung nachgeordnet. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der nachfolgenden Kreisverbände vor.

(3) Der Kreisverband ist die kleinste nachgeordnete Gliederung mit eigener Kassenführung. Sämtliche Geldkonten oder Kassen von Ortsverbänden sind als Unterkonten des Kreisverbandes zu führen und liegen im Verantwortungsbereich des Kreisschatzmeisters.

§ 2 Beitragsordnung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig. Näheres regelt die Bundesfinanzordnung.

(2) Beiträge verbleiben zu 50 Prozent bei dem Bundesverband. Die übrigen 50 Prozent stehen dem jeweiligen Landesverband des entsprechenden Mitglieds zu. Die Aufteilung der Mittel aus Beitragsanteilen (Länderfinanzausgleich) regeln der jeweilige Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen gemeinsam.

(3) Auszahlung des Länderfinanzausgleiches erfolgt nach Vorlage der halbjährlichen Abrechnungen an die Bundespartei (Soll-Ist-Vergleich).

§ 3 Parteispenden

(1) Spenden sind freiwillig an die Partei geleistete Zuwendungen aus dem Vermögen der Spender. Näheres regelt die Bundesfinanzordnung.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes sind bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter als Mitglieder von Aufsichtsräten, Verwaltungsräten und Beiräten Bezüge erhalten (Mandatsträger) leisten neben ihren Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags beträgt 10 % der von dem Mandatsträger erhaltenen Aufwandsentschädigung bzw. Brutto-Bezüge. Ausnahmen hiervon können für die kommunale Ebene getroffen werden.²⁰

(2) Mandatsträgerbeiträge stehen grundsätzlich der Gliederungsebene zu, auf der sie eingenommen werden.

(3) Die Mandatsträgerbeiträge sind auf der jeweiligen Gliederungsebene in eine Wahlkampfrücklage zu überführen.

§ 5 Finanzplanung

(1) Sämtliche Gliederungsebenen der Partei sind dazu verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Dabei ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

(2) Verantwortlich für den Entwurf der Haushaltspläne sind die Schatzmeister. Diese haben die Entwürfe spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres dem Landesvorstand zum Zwecke der Beratung und Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.

§ 6 Buchführung und Rechenschaftslegung

(1) Der Landesvorstand und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind dazu verpflichtet, die Buchführung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und den Bestimmungen des Parteiengesetzes - unter Mithilfe der Bundespartei zwecks Konsolidierung des Gesamtrechenschaftsberichts - vorzunehmen. Näheres regelt die Bundesfinanzordnung.

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfer für den Landesverband werden von dem jeweiligen Parteitag gewählt. Auf der Landesebene müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer für die jeweilige Gliederung gewählt werden. Etwaige andere Parteiämter der Gewählten müssen in der Zeit der Prüfertätigkeit ruhen, um die Unabhängigkeit während der Durchführung ihrer Aufgabe gemäß § 9 Abs. 5 Parteiengesetz zu gewährleisten. Diese Rechnungsprüfer sind auch für die nachgeordneten Gliederungen einsetzbar, sofern keine eigenen Kassenprüfer zur Verfügung stehen.

(2) Den Rechnungsprüfern entstehende Kosten und Auslagen sind diesen zu erstatten.

(3) Rechnungsprüfer dürfen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt mindestens ein Jahr nicht in einen Vorstand gewählt werden.

§ 8 Aufsichtsmaßnahmen

(1) Wird im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme nach § 15 der Bundesatzung des Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit dem Vorstand einer nachgeordneten Gliederung die Kassenführung und die Vermögensverwaltung entzogen, weil die Gliederung nicht mehr die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung gewährleistet, so ist durch den Parteivorstand auch festzulegen, wem die Kassenführung und die Vermögensverwaltung treuhänderisch vorübergehend übertragen wird. Dabei kann auch ein Beauftragter als Treuhänder eingesetzt werden.²¹

(2) Ist die frist- und formgerechte Abgabe des vollständigen Rechenschaftsberichtes einer nachgeordneten Gliederung gefährdet, kann der Schatzmeister des übergeordneten Verbandes die Erstellung des Rechenschaftsberichts an sich ziehen oder hierfür einen Beauftragten einsetzen. Die säumige nachgeordnete Gliederung ist zur unverzüglichen und vollständigen Herausgabe aller erforderlichen Unterlagen verpflichtet. Sie trägt die entstehenden Kosten.

§ 9 Finanzierung des Wahlkampfes

(1) Der Landesvorstand ist dazu angehalten, aus den zugeteilten staatlichen Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung, die lt. Bundesfinanzordnung im Landesverband verbleiben, in Eigenverantwortung Rücklagen für künftige Wahlkampffinanzierungen zu bilden.

§ 10 Reisekosten

(1) Sofern keine gesonderten Regelungen der nachgeordneten Gliederungen erfolgt sind, gelten die steuerlichen Ansätze für Fahrtkosten und Übernachtungskosten.

(2) Im Ehrenamt ist die Zahlung von Verpflegungsmehraufwand ausgeschlossen.

§ 11 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

Diese Landesfinanzordnung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitags am 07.12.2024 in Parchim in Kraft.